

Antrag und Rechnungen bitte einsenden an:

Landkreis Wesermarsch
Fachdienst 63
Postfach 13 52
26913 Brake



**Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuer-
gesetz (EStG) und § 82i Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)**

Antragsteller

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

1. Maßnahme

Die Maßnahme betrifft ein:

- a) Baudenkmal (§ 3 Abs. 2 Nds. Denkmalschutzgesetz)
b) Gebäude als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen (§ 3 Abs. 3 Nds. Denkmalschutzgesetz)

2. Gebäudeart

Es handelt sich um ein:

- Einfamilienhaus Zwei- oder Mehrfamilienhaus Wohn- oder Geschäftshaus
 Geschäftsgrundstück sonstiges bebautes Grundstück
- vom Eigentümer selbst bewohnt vermietet teilweise vermietet

3. Bezeichnung der Baumaßnahmen und genaue Adresse des Objektes

- Angabe Baugenehmigung – Aktenzeichen :

4. Dauer

Begonnen (Jahr):

Beendet (Jahr):

5. Zusammenstellung der Rechnungen

Rechnungen bitte alphabetisch nach Firmennamen ordnen und laufend nummerieren. Den geltend gemachten Rechnungsbetrag bitte in Klammern hinter der laufenden Nummer aufführen. Bei Bedarf bitte weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Firma und Kurzbeschreibung von Leistung und Gegenstand	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag	Prüfervermerke

Summe:

Ggf. Übertrag auf zusätzlich beigefügten Blättern:

Gesamt:

6. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

Falls Sie Zuwendungen aus kommunalen Mitteln, Landes- oder Bundesmitteln erhalten haben, bitte hier auflisten:

Zuwendungsgeber	Auszahlungsdatum	Betrag in €

Gesamt:

7. Abrechnung

Summe der Rechnungen (Nr. 5):

Abzug der Summe der Zuwendungen (Nr. 6):

Ort, Datum:

Unterschrift

MERKBLATT

Bescheinigungen gem. § 82i Einkommenssteuer Durchführungsverordnung 2000 (EStDV) über erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bzw. Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen

Der Landkreis Wesermarsch – Bauordnungsamt – ist als untere Denkmalschutzbehörde für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig. Die Vergünstigungen gem. § 82i EStDV können nur in Anspruch genommen werden, wenn Sie die nachfolgenden Hinweise beachten und die Bauabschnitte abgeschlossen sind.

1. Die Maßnahmen müssen ein Baudenkmal nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) oder eine Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 3 NDSchG betreffen.
2. Maßnahmen sind erforderlich zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmal.
3. Die baulichen Maßnahmen unterliegen im Regelfall der Baugenehmigungspflicht; der Antrag ist beim Bauordnungsamt des Landkreises Wesermarsch zu stellen.
4. Unabhängig von Ziffer 2 müssen sämtliche Maßnahmen rechtzeitig vor **Beginn** mit der unteren Denkmalschutzbehörde bis in die Einzelheiten anhand einer Beschreibung der Maßnahmen abgestimmt und tatsächlich dieser Abstimmung entsprechend durchgeführt werden.
5. Treten während der Bauausführung neue Fragen auf, oder ist ein Abweichen von der Abstimmung beabsichtigt, so ist in jedem Falle eine erneute Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.
6. Aufwendungen für die Entkernung (Zerstörung der Denkmalsubstanz) und die neuen Innenarbeiten können regelmäßig nicht bescheinigt werden.
7. Nach Abschluss der Maßnahmen wird die untere Denkmalschutzbehörde - ggf. durch Besichtigung - prüfen, ob die Arbeiten entsprechend der Abstimmung durchgeführt wurden.

...

Für die Ausstellung der Bescheinigung gem. § 82i EStDV benötigt die untere Denkmalschutzbehörde folgende Unterlagen:

1. Antragsformular (liegt bei)
2. Die vollständigen Originalrechnungen, die die Maßnahmen betreffen, nach Firmen geordnet und durchnummeriert (die Originalbelege werden nach Prüfung zurückgegeben), Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden, es sind daher detaillierte Rechnungen vorzulegen.
3. Aufstellung aller Rechnungen und Rechnungsbeträge (s. Antragsformular Nr. 5 – 7)

Die untere Denkmalschutzbehörde stellt die Bescheinigung gem. § 82i EStDV aus. Wir helfen Ihnen damit bei der Erhaltung Ihres Baudenkmales.

Vorsorglich weist die untere Denkmalschutzbehörde darauf hin, dass die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen keine Herstellungskosten sind und daher **nicht** im Rahmen der Vergünstigungen gem. § 82i EStDV berücksichtigt werden (keine abschließende Aufzählung):

- Kaufpreis für das Baudenkmal und Grundstück einschließlich der Nebenkosten(z. B. Notargebühren für die Eintragung in das Grundbuch)
- Finanzierungskosten
- Ablösung von Einstellplätzen
- Kanalanschlussgebühren und Beiträge für sonstige Anlagen außerhalb des Grundstückes, z. B. Strom, Gas, Wärme und Wasser
- Kosten für bewegliche Einrichtungsgegenstände, z. B. Möbel, aber auch Lampen, Lichtleisten etc.
- Kamin oder Kachelofen, wenn Heizungsanlage bereits vorhanden
- Kosten für Außen- und Gartenanlagen, soweit sie nicht eine Einheit mit einem Baudenkmal bilden
- Der Wert der eigenen Arbeitsleistung (außer Fahrtkosten und Material)
- Sauna
Markisen
Alarmanlage

Bei Bedarf wenden Sie sich bei Rückfragen und zur Vereinbarung eines Termins bitte an **Frau Runge**,
Tel.: 04401-927297.

Weitere Informationen s. auch www.monumentendienst.de
→ Mediathek → Broschüren und Flyer → Steuervergünstigungen für Baudenkmale